Aufgrund der §§ 1, 2, 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Säckingen am 21. Oktober 1969 den Bebauungsplan Nr. 3 "Waldshuter Strasse"

als

Satzung

beschlossen.

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt:

Im Norden: Nordgrenze Lgb.Nr. 367 (Eisenbahn)

Im Osten: Ostgrenze Lgb.Nr. 445/29 (Grünfläche am Plattenort)

Im Süden: die Bundesgrenze

Im Westen: Westgrenze Lgb.Nr. 431/4, 431/3, 430

(2) Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in der Zeichnung, Teil 3 mit einem durchgehenden Streifen gekennzeichnet.

5 2

(1) Der Bebauungsplan besteht aus

Teil 1 Begründung

Teil 2 Rechtliche Festsetzungen (Text)

Teil 3 Rechtliche Festsetzungen (Zeichnung)

(2) Die Zeichnung, Teil 3 liegt in einer farbigen Originalfassung und einer schwarz-weißen kleinen Fassung vor. Beide Fassungen sind in Bezug auf die rechtlichen Festsetzungen inhaltgleich. In Zweifelsfällen ist die 1. - 3. Fertigung der Originalfassung rechtsverbindlich.

§ 3 Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Säckingen, 21. Oktober 1969

Der Bürgermeister:

Als Entwurf öffentlich ausgelegt vom 17.8.1969 bis 10.9.1969

(gem. § 6 Abs. 2 BBauG und Beschluß des Gemeinderates vom 19.6.1969 öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag an der Verkündigungstafel am Rathaus vom 7.8.1969 bis 10.9.1969)

Von der Gemeinde als Satzung beschlossen am 21.10.1969 (gem. § 10 BBauG)